



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes
(Zusammentreffen von Bezügen)**

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„ Artikel 1 Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) I.d.F.d.B. v. 1.10.1990 (GVOBl. 1990, S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.2004 (GVOBl, S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, so wird dieses Einkommen insoweit auf das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Erwerbseinkommen nach Satz 1 aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ist vom Ruhegehalt mindestens ein Betrag von 20 % zu belassen. In diesem Fall endet die Anrechnung mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Monika Heinold

und Fraktion